

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/9/9 96/10/0030

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 09.09.1996

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

NatSchG OÖ 1995 §39 Abs1;

NatSchG OÖ 1995 §39 Abs4;

NatSchG OÖ 1995 §7 Abs1;

NatSchG OÖ 1995 §7 Abs3;

Rechtssatz

Das im § 39 Abs 4 OÖ NatSchG 1995 ausgesprochene Gebot der sinngemäßen Anwendung des Abs 1 bedeutet, daß die Behörde die dort vorgesehenen Aufträge ua dann zu erteilen hat, wenn feststellungspflichtige Eingriffe gem § 7 Abs 1 OÖ NatSchG 1995 ohne die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene bescheidmäßige Feststellung vorgenommen wurden, oder wenn in einem derartigen Bescheid verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht eingehalten wurden (Hinweis E 21.11.1988, 88/10/0130).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100030.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at